

S a t z u n g

der Stadt Schleswig über den Bebauungsplan Nr. 38 A **1. AUSSERTIGUNG**
betr. das Sonder- und Industriegebiet Flensburger Straße

=====

Teil B = Text

=====

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1969 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Schleswig vom 10. 4. 1972 . . . folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 38 A, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

1) Art und Maß der baulichen Nutzung

=====

~~Ausnahmen nach § 9 (3) Nr. 2 BauNVO sind unzulässig.~~

Verbot der Errichtung von festen Sendern oder anderen Apparaten, die Funkfrequenzenergie ausstrahlen.

Verbot der Benutzung von elektrischen Apparaten ohne Funkfrequenzunterdrückung (elektr. Apparate müssen entstört sein)

2) Gestaltung der baulichen Anlagen

=====

Gegen das Gelände der Flensburger Straße (B 2o1) und der geplanten nördl. Umgehungsstraße (EB 2o1) sind die anliegenden Grundstücke durch wehrhafte 2,00 m hohe Einfriedigungen (eingegrünt) ohne Öffnungen abzuschließen.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung = Teil A = und dem Text = Teil B = wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom . . . 25. 10. 1973 . . . Az.: IV Plc. - 813/04 - 5975 (38A) erteilt.

Schleswig, den 1. 10. 1974

Stadt Schleswig = Der Magistrat



Dr. Richter

(Dr. Richter)

(Dr. Kugler)

Bürgermeister

M